

Gebührensatzung für das Standesamt Südlippe vom 11.12.2019

Aufgrund § 72 Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), § 7 Ge-meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), §§ 1 und 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), § 2 Abs. 3 Gebührengesetz für das Land Nord-rhein-Westfalen (GebGNRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) sowie Tarifstelle 5b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 -in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach § 72 Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

§ 2 Gebühren

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Be-standteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung sind bei der Anmeldung, bei der Vornahme einer Eheschließung für ein anderes Standesamt, bei der Terminvereinbarung zu entrichten. Gebühren für Beurkundungen sind bei der Beurkundung fällig.

§ 5 Gebührenerstattung

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn das Standesamt eine Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Gebühren lt. § 2 der Gebührensatzung für das Standesamt Südlippe

1. Beurkundungen

- | | | |
|-------|---|-------|
| 1.1 | Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG | 80 € |
| 1.2 | Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG | 40 € |
| 1.3 | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurskunde aus dem Personenstandsregister oder -buch | 12 € |
| 1.3.1 | Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurskunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 6 € |
| 1.4 | Auskunft oder Einsichtnahme | |
| 1.4.1 | Personenstandsregister | 10 € |
| 1.4.2 | Sammelakte | 15 € |
| 1.5 | Suche eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Arbeitsaufwand | |
| 1.5.1 | Je angefangene 15 Minuten | 15 € |
| 1.6 | Namensänderungen | |
| 1.6.1 | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften | 30 € |
| 1.6.2 | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensführung oder über namensrechtliche Erklärung | 12 € |
| 1.7 | Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung | 30 € |
| 1.8 | Bescheinigung über die Rückstellung eines Sterbefalles | 10 € |
| 2. | Eheschließungen | |
| 2.1 | Prüfung der Ehevoraussetzung bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses | 50 € |
| 2.3 | Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe - deutsches und ausländisches Recht - | 50 € |
| 2.3 | Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist (Anmeldung und Ehefähigkeitszeugnis) | 75 € |
| 2.4 | Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt | 50 € |
| 2.5 | Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen | 50 € |
| 2.6 | Vornahme der Eheschließung außerhalb der Kernarbeitszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden | 120 € |
| 2.7 | Vornahme der Eheschließung in von der Behörde festgelegten Räumen außerhalb des Rathauses außerhalb der Kernarbeitszeiten | 200 € |
| 2.8 | Vornahme der Eheschließung in von der Behörde festgelegten Räumen außerhalb des Rathauses innerhalb der Kernarbeitszeiten | 50 € |
| 2.9 | Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer | |

Entscheidungen in Ehesachen durch die
Landesjustizverwaltung (im Rahmen der Beurkundung
eines Personenstandfalles 75 €

3. **Sonstige Personenstandsangelegenheiten**

- 3.1 Anerkennung ausländischer Entscheidungen
außerhalb einer Beurkundung 100 €
- 3.2 Verfahren zur Befreiung von der Beibringung eines
Ehefähigkeitszeugnisses beim OLG Hamm (Aufwand
für Urkundenprüfung und Auswertung der Akten beim
Ausländeramt) 25 €
- 3.3 Prüfung einer ausländischen Eheschließung (ohne
Nachbeurkundung) 50 €
- 3.4 Eintragung in ein internationales Stammbuch der
Familie 15 €

Anmerkung:

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie
für einen auf Wunsch der Ehe-schließenden besonderen
Aufwand im Rahmen der Eheschließung ist als Auslage
nach

§ 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW S. 524) zu erheben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für das Standesamt
Südlippe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen
dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein
vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht
durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher
beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der
Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet
worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im
Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte
und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-
Bad Meinberg (www.horn-badmeinberg.de) unter der Rubrik
Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 11.12.2019

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl. Lippe 20.12.2019